

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juli 2024)

zum Thema:

Wie sind die Honorare für Dolmetscher:innen im Land Berlin geregelt?

und **Antwort** vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sven Meyer und
Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19636

vom 27. Juni 2024

über Wie sind die Honorare für Dolmetscher:innen im Land Berlin geregelt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Bezirksverwaltungen um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Gibt es eine Richtlinie, bei welchen Begegnungen des Landes Berlin bzw. der Bezirke mit Bürger:innen der Einsatz von Dolmetscher:innen verpflichtend ist? Wenn ja, wo ist verankert? Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Dolmetscher:innen hinzugezogen? Wer trifft die Entscheidung?

Zu 1.:

Nach § 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Amtssprache deutsch. Eine allgemeine Regelung über den Umgang der Behörden mit sprachunkundigen Personen existiert nicht, in § 23 Abs. 2 VwVfG ist lediglich der Umgang mit fremdsprachigen Dokumenten geregelt. Hergeleitet wird ein Anspruch auf Übersetzungen im Einzelfall aus dem Verfassungsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien. Ein genereller Anspruch auf

kostenlose Übersetzungstätigkeiten besteht jedoch grundsätzlich nicht. Es gibt indes eine Reihe von Vorschriften, die den Einsatz von Dolmetschenden regeln.

Zum Bereich der Justiz ist hierzu Folgendes anzumerken:

Für gerichtliche Verfahren werden Dolmetschende nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) herangezogen. Dies erfolgt durch die Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit. Bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird die Beteiligung von Dolmetschenden im Ermittlungsverfahren ganz überwiegend von der Polizei veranlasst bzw. abgewickelt, da diese in aller Regel die Vernehmung von Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Beschuldigte) im Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt. Wird Anklage erhoben, entscheidet wiederum das Prozessgericht über die Hinzuziehung einer dolmetschenden Person in der Hauptverhandlung (§ 185 GVG) bzw. im Rahmen von Ermittlungshandlungen (§ 187 GVG).

In den eher seltenen Fällen, in denen sich eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt veranlasst sieht, einen Zeugen oder Beschuldigten, für den eine dolmetschende Person benötigt wird, selbst zu vernehmen, gelten im Land Berlin allein die einschlägigen – bundesgesetzlichen – Regelungen.

Eine an die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin adressierte Richtlinie im Sinne der Fragestellung existiert nicht. Ebenso wenig ist die Inanspruchnahme von Dolmetschenden und Übersetzenden in einer Generalienverfügung geregelt.

Allerdings haben die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren – ebenso wie das befassende Gericht im Hauptverfahren – das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchst. e) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu beachten. Daraus folgt, dass der betreffenden Person bei inländischer Sprachunkundigkeit im Fall ihrer Festnahme bereits vor Anklageerhebung der Tatvorwurf in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, Art. 5 Abs. 2 EMRK.

Darüber hinaus bestimmt Nr. 21 Abs. 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), dass der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren darauf hinwirken soll, dass Dolmetschende oder Übersetzende herangezogen werden, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte der betreffenden Person erforderlich ist.

Für den Berliner Justizvollzug ergeben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Dolmetschenden insbesondere aus §§ 7 Abs. 1 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln), 7 Abs. 1 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln), 9 Abs. 1 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) Bln sowie 6 Abs. 1 Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln). Das Niveau der jeweiligen Sprachkompetenz der Inhaftierten wird im Rahmen der Aufnahmegespräche festgestellt. Die Entscheidung über die Hinzuziehung von Dolmetschenden wird durch das für die Gefangenen zuständige Fachpersonal getroffen.

Ansonsten sind folgende Vorschriften zu beachten:

§ 13 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) regelt, dass taube / gehörlose Menschen zur Wahrnehmung ihrer Rechte das Recht haben, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden [...] zu kommunizieren. Somit sind die öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet, zumindest auf Anfrage Gebärdendolmetschung hinzuzuziehen. Nach §§ 4 und 5 LGBG müssen öffentliche Stellen des Landes Berlin sicherstellen, dass ihre Angebote barrierefrei (§ 4) sind und angemessene Vorkehrungen (§ 5) treffen, sodass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben können. Konkretisiert werden die Ansprüche auf Kommunikationshilfen durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV).

Ob im Einzelfall eine Pflicht zur Inanspruchnahme einer Dolmetsch-/Sprachmittlungsleistung besteht, richtet sich insbesondere nach dem Gegenstand, der dem jeweiligen Verwaltungsverfahren zugrunde liegt. In der Literatur wird insbesondere zwischen solchen Verfahren, bei denen die Behörde auf Antrag eines Beteiligten in dessen Interesse tätig werden soll, und solchen, die eine belastende Behördenentscheidung zum Gegenstand haben und vorrangig dem Allgemeininteresse dienen, unterschieden. Bei Letzteren führe bereits die Pflicht zur Sachverhaltsermittlung sowie zur ordnungsgemäßen Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu einer notwendigen Hinzuziehung eines Dolmetschers von Amts wegen. Soll die Behörde hingegen auf Antrag und im Interesse des Betroffenen tätig werden, so wird es zumeist auch in dessen Pflicht zur Verfahrensförderung liegen, sich einer geeigneten Dolmetschung/Sprachmittlung zu bedienen. Im Ergebnis wird es aber auch in dieser Konstellation auf eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall ankommen. Insbesondere sind folgende Einsatzbereiche bekannt:

Standesamt: Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) ist zwingend ein/eine Dolmetscher/-in hinzuziehen, sobald einer/eine der Beteiligten die deutsche Sprache nicht versteht und der/die Standesbeamte/-beamtin die fremde Sprache selbst nicht beherrscht. Die dolmetschenden Personen werden grundsätzlich kostenpflichtig von den Kunden/-innen selbst beauftragt.

Gesundheitsamt: Es wird Sprachmittlung beauftragt, einer Dolmetscherausbildung bedarf es nicht. Sie wird bei medizinischen Untersuchungen und Beratungsgesprächen in verschiedenen Bereichen hinzugezogen, wenn Sprachbarrieren vorhanden sind. Die Notwendigkeit wird im Fachbereich festgestellt und über den Beauftragten für den Haushalt beantragt. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift für Honorare im Gesundheitswesen (HonVGes). Die Verpflichtung zum Dolmetschereinsatz ergibt sich aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG), auf dessen Grundlage alle Hilfen, Beratungen, Untersuchungen, Kriseninterventionen etc. erfolgen.

Sozialamt: Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme von Dolmetschenden obliegt den jeweils Zuständigen in Abstimmung mit den betroffenen Antragsstellenden, einen gesetzlichen Anspruch gibt es nicht.

Jugendamt: Es gibt zwar keine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Hinblick auf einen Anspruch auf Sprachmittlung in der Jugend- oder Eingliederungshilfe, dies ergibt sich aber aus dem Kontext der Beratungspflichten insb. bei Leistungen mit objektivem Rechtsanspruch (z. B. Beratungspflicht nach §§ 10 a, 8 Abs. 4, 36 SGB VIII, § 106 SGB IX). In jedem Einzelfall handelt es sich entsprechend um eine Ermessensentscheidung.

2. Gibt es eine einheitliche rechtliche Regelung für die Honorarvergütung von Dolmetscher:innen, welche für das Land Berlin bzw. den Bezirken oder vom Land Berlin geförderte Einrichtungen tätig sind? Wenn ja, wo sind die rechtlichen Rahmenbedingungen festgehalten? Nach welchen Kriterien werden sie erstellt? Wenn nein, nach welchen Richtlinien wird dann die Höhe der Vergütung geregelt? Insbesondere ist bei der Beantwortung auf folgende Fragestellungen einzugehen:
 - a) Unterscheiden sich die Honorare zwischen den Behörden bzw. den Bezirken? Haben die Landesbehörden bzw. Bezirke jeweils eigene Regelungen zur Höhe der Honorare? Wenn ja, worin sind die Unterschiede begründet? Wenn nein, welche Behörde hat die Zuständigkeit für die Festsetzung einheitlicher Kriterien und deren Einhaltung?
 - b) Wie werden die Höhe der Honorare mit berechnet? Werden Sozialbeiträge einberechnet? Wird den Dolmetscher:innen wie branchenüblich die gesamte Arbeitszeit (Fahrzeit und ggf. Vorbereitungszeit) vergütet?
 - c) Werden den Dolmetscher:innen Einkommensverluste durch kurzfristige Stornierungen durch ein Ausfallhonorar ersetzt? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 2.: Sofern das Honorar für eine Dolmetsch- oder Sprachmittlungsleistung im Wege der Einzelbeauftragung nicht gesetzlich festgelegt ist (z. B. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz), ist es von der beauftragenden Stelle selbst festzusetzen. Bei der Festsetzung des Honorars ist von der beauftragenden Stelle bei Vertragsabschluss das derzeit geltende Rundschreiben SenFin IV Nr. 61/2019 (Bandbreitenregelung) nebst Anlage zu beachten, hier sind die Bandbreiten der zulässigen Honorare in Gruppe 2 „Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz“ in Abhängigkeit von der fachlichen Qualifikation aufgeführt, s. hierzu beigefügte Anlage. Auf Grundlage dieses Rundschreibens sind von einzelnen Fachverwaltungen Verwaltungsvorschriften zur Beschäftigung Freier Mitarbeiterinnen und Freier Mitarbeiter erlassen worden, die eine einheitliche Anwendung im jeweiligen Fachbereich gewährleisten. Beispiele hierfür sind die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz), die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen (HonVGes) und die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH).

Die Bandbreiten werden von der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen in unregelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert, Aufwendungen zur Eigenvorsorge werden berücksichtigt. Bei der Festlegung der Bandbreiten wird sich an den für Tarifbeschäftigte geltenden tariflichen Entgeltsteigerungen der vergangenen Jahre orientiert.

Mit dem Honorar sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Den auftraggebenden Stellen steht es frei, ein Ausfallhonorar zu vereinbaren, Höhe und Fristen richten sich nach dem Einzelfall.

3. Welche Agenturen werden vom Land Berlin bzw. den Bezirken bei Bedarf von Dolmetschertätigkeiten beauftragt? Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Dienstleister? Welche Behörde hat die Aufsicht? Wie erfolgt die Beauftragung der Dienstleister und für welche Zeitspanne wird die Beauftragung erteilt? Erbeten wird eine tabellarische Auflistung der aktuell beauftragten Dienstleister mit der jeweiligen Dauer der Beauftragung sowie Zuständigkeit für Dienstleistungen sowie Umfang der zu erbringenden Aufträge.

Zu 3.:

Bei gerichtlichen Verfahren: Allgemein beeidigte Dolmetschende sind in der vom hessischen Justizministerium geführten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu finden: <https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/>. Die allgemeine Beeidigung der Dolmetschenden für Berlin erfolgt durch das Landgericht Berlin II unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) bzw. des Kapitels 7 des Justizgesetzes Berlin (JustG Bln). Davon abweichend können Richterinnen und Richter Dolmetschende aber auch für das jeweilige Verfahren einzeln beeidigen (vgl. § 189 Abs. 1 GVG). Auch diese Entscheidung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit. Eine statistische Erfassung der herangezogenen Dolmetschenden oder ggf. der herangezogenen Agenturen für gerichtliche Verfahren wird nicht geführt. Der Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz verfügen über einen zentralen Dolmetscherdienst (ZDD), der aus ca. 70 freiberuflich tätigen Dolmetschenden besteht. Die Aufgaben des ZDD beinhalten die schriftliche und mündliche Übersetzung im Binnenverhältnis zwischen den Vollzugsbehörden und den Inhaftierten sowie den Sozialen Diensten der Justiz und den Klientinnen und Klienten.

Im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen:

Grundsätzlich steht der Gemeindedolmetschendienst Berlin (GDD) als zentraler, öffentlich geförderter Vermittlungsdienst für spezialisierte Sprach- und Kulturmittlung für Institutionen und freie Träger aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Gesundheitsämter der Bezirke die Möglichkeit, die bei der SprInt geG angesiedelte Maßnahme SprInt Berlin (Erbringung von Sprachmittlung) zu nutzen. Diese sind aus Mitteln des Landeshaushalts (Kap. 0920, Titel 68406, Erl.-Nr. 7) im Wege von Zuwendungen finanziell gefördert.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird das Projekt „dolpöp“ - Dolmetschen im pädagogischen Prozess umgesetzt. Durch das Projekt erfolgt eine Bereitstellung von Sprachmittlungsleitungen in aktuell 67 Sprachen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Integration von Familien mit Fluchtbiographie. Insbesondere

richtet sich das Angebot an Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Berliner Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation geflüchteter Menschen.

Seit Mai 2024 wird das Projekt „dolpáp“ auch als ein Unterstützungsangebot für Grundschulen mit Willkommensklassen umgesetzt. Der Schwerpunkt liegt auf der Schulanfangsphase, dem Übergang zur weiterführenden Schule und Dolmetschleistungen bei schwerwiegenden Problem- und Konfliktgesprächen.

Im Übrigen lässt sich die Frage aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht detailliert beantworten, nachfolgend die Antworten aus den Bezirken zu weiteren Anbietern:

- SMP Sprachmittlerpool Berlin GmbH
- Suaheli-Akademie
- ZwischenMensch 2.0
- SAVD Videodolmetschen GmbH
- Sprachpool der Pädagogik GmbH
- Dolmetscher To Go 24 UG
- LingaTel GmbH

Die Auswahl kostenpflichtiger Dolmetschleistungen erfolgt vorrangig nach den Konditionen. Bei Anbietern für Telefondolmetschen finden die Vorschriften des Vergabeverfahrens Anwendung, entsprechende Verträge haben eine mehrjährige Dauer.

4. Welche formalen Qualifikationen müssen Dolmetscher:innen, welche für das Land tätig sind, besitzen? Unterscheiden sie sich für die konkrete Dolmetschertätigkeit (z. B. für gesundheitliche Fragen, für Rechtsberatung, Jugendhilfe usw.?). Wenn ja, wo sind diese geregelt? Wenn nein, warum nicht? Gibt es bezüglich der Qualifikation unterschiedliche Regelungen zwischen dem Land und den Bezirken?

Zu 4.:

Bei gerichtlichen Verfahren: Allgemein beeidigte Dolmetschende müssen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 2 des GDolmG erfüllen. In der Regel verfügen die Dolmetschenden im Justizvollzug über keine ihrer Tätigkeit entsprechende Zusatzqualifikation. Zumeist handelt es sich um sogenannte Muttersprachlerinnen und Muttersprachler, von denen einige seit vielen Jahren für den ZDD tätig sind.

Im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen:

Die durch den Gemeindedolmetschdienst vermittelten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden grundsätzlich nur dann in den Vermittlungspool aufgenommen, wenn

sie sowohl ausreichende Sprachkenntnisse als auch Qualifizierungen bzw. Erfahrungen in der Erbringung von Sprachmittlung im Gesundheitsbereich nachweisen können. Die bei SprInt Berlin angestellten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben entweder bereits eine abgeschlossene SprInt Qualifizierung vorzuweisen oder schließen diese berufsbegleitend noch ab. Im Projekt „dolpöp“ ist in der „Rahmenvereinbarung über die Aufnahme in den dolpöp Sprachmittlerinnen- und Sprachmittler-Pool“ festgelegt welche Qualifikationen vorliegen müssen.

Bei der Beauftragung von Einzelpersonen gilt folgendes: In Anwendung der Bandbreitenregelung (s. unter 2.) richtet sich die Zuordnung zu Honorargruppen nach der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation (z.B. wissenschaftliche oder einschlägige berufliche Ausbildung, Fähigkeit auf wesentlichen Fachgebieten des Ressorts). Im Falle einer Anfrage zur Vermittlung bzw. Beauftragung sind entsprechende Anforderungen abzugleichen.

5. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die beauftragten Dolmetscher:innen die für den jeweiligen Fall notwendigen Kenntnisse aufweisen. Werden bei der Auftragsvergabe an Dolmetscher:innen spezifische für den konkreten Fall erforderliches Fachwissen formuliert (sozialpädagogische, juristische, medizinische Kenntnisse)? Werden von den Auftraggebern Informationen oder Glossare zum Fachgebiet zur Verfügung gestellt oder wird vorausgesetzt, dass die Dolmetscher:innen diese selbst erstellen?

Gerichtliche Verfahren: Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetschende müssen Nachweise entsprechend der Anforderungen im GDolmG bzw. JustG Berlin einreichen, welche vom Landgericht Berlin II überprüft werden.

Im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Über die durch die Gesundheitsverwaltung finanzierten Maßnahmen werden im Rahmen der Vermittlungsarbeit diejenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausgewählt, die den jeweiligen Anforderungen der Sprachmittlungsanfrage möglichst genau entsprechen. Über fachspezifische Weiterbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Informationen zu Einsatzorten sowie fachspezifische Glossare werden die Sprachmittelnden bei der Erbringung der Sprachmittlung bestmöglich unterstützt.

Die durch den GDD vermittelten Dolmetschenden und Sprachmittelnden sind für den Einsatz im gesundheitlichen/medizinischen und sozialen Bereich qualifiziert. Es werden keine Glossare zur Verfügung gestellt oder vorausgesetzt.

Um für „dolpöp“ tätig werden zu können, werden folgende Unterlagen eingefordert:

Lebenslauf, Berufsabschlüsse, Arbeitszeugnisse, Nachweise über das sprachliche Niveau

bei Nicht-Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern, sonstige Erfahrungsnachweise und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Darüber hinaus überzeugen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „dolpär“ im Vorstellungsgespräch im direkten Kontakt von der persönlichen und fachlichen Eignung. Das Projekt ist mit der „Berliner Initiative für gutes Dolmetschen“ im Austausch und macht den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern deren Angebote zugänglich.

Anfragen an die Dolmetscherdienste werden regelhaft schriftlich oder fernmündlich gestellt. Es gibt in beiden Fällen einen intensiven Austausch über die inhaltlichen Erfordernisse und ggf. Fallkonstellationen. Aufgrund der beschriebenen Erfordernisse werden die geeigneten Dolmetscher bzw. Sprachmittler benannt. Im Auftragsverfahren werden entsprechende notwendigen Kenntnisse angefragt und das Vorliegen der Befähigung wie in 4. beschrieben geprüft. Rahmenvereinbarungen werden nur mit spezialisierten Dolmetschdiensten abgeschlossen. Ggf. kann eine Überprüfung der Eignung der Sprachmittler im Einzelfall über die gesamte Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber erfolgen.

Ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement der angebotenen Sprachmittlung muss durch den Auftragnehmer gewährleistet und jährlich nachgewiesen werden.

6. Sind dem Senat Probleme bekannt, die auftragen durch die Beauftragung unzureichend qualifizierter Dolmetscher:innen? Welche Kontrollinstrumente werden eingesetzt, um die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung einzuhalten? Welche Instrumente werden eingesetzt, um Probleme, die im Zuge der Dolmetschfunktion auftreten, an die Aufsichtsbehörde zu melden? Wer haftet bei Dolmetschfehlern? Wenn ja, wo sind Haftungsfragen geregelt? Kann die Zusammenarbeit beendet werden (z. B. Fehlinformation, falscher Verdolmetschung, Vorspiegelung falscher Tatsachen, Verletzung von Vertraulichkeit oder des Berufskodexes etc.)? Gibt es hierfür Richtlinien? Wenn ja, wo sind sie geregelt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Gerichtliche Verfahren: Bei den allgemein beeidigten Gerichtsdolmetschenden sind keine größeren Probleme bekannt. Um die Qualität einzuhalten und zu verbessern, wurde vom Bund das Gerichtsdolmetschergesetz eingeführt. Zuvor erfolgten in Berlin für Gerichtsdolmetschende entsprechende Vorgaben mit ähnlich hohen Qualitätsanforderungen durch Landesgesetz. Probleme mit allgemein beeidigten Dolmetschenden können an das Landgericht Berlin II gemeldet werden. Sofern der oder die Dolmetschende jedoch weiterhin alle Erfordernisse nach dem GDolmG bzw. nach dem Kapitel 7 des JustG Bln erfüllt, wird die allgemeine Beeidigung zunächst weiter gelten. Daraus, dass die Tätigkeit von Dolmetschenden von den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nur schwer kontrolliert werden kann, folgt, dass das berechtigte Vertrauen der

Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Unparteilichkeit der Dolmetschenden besonderen Schutzes bedarf. Im gerichtlichen Verfahren bestimmt daher § 191 GVG, dass die Vorschriften über die Ablehnung von Sachverständigen entsprechend auf Dolmetschende anzuwenden sind.

Im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen:

Zur Sicherung der Qualität der Sprachmittlung werden verschiedene Maßnahmen angewandt: Die über die Gesundheitsverwaltung unterstützten Maßnahmen arbeiten ausschließlich mit erfahrenen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zusammen. Die notwendige Qualifikation der von Gesundheit Berlin Brandenburg (Gemeindedolmetschdienst) vermittelten und von Sprint geG eingesetzten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ist von diesen Trägern sicherzustellen. Die Vermittlung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern hat ein passgenaues „Matching“ der Anforderungen der anfragenden Einrichtung und der Kompetenzen der Sprachmittelnden zum Ziel. Haftungsfragen richten sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Die Haftungsfragen der von Sprint eG eingesetzten abhängig beschäftigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Trägers geregelt. Die Sprachmittlung nutzenden Einrichtungen haben die Möglichkeit, den Trägern Probleme zu melden. Zur Bearbeitung dieser ist ein trägerinternes Beschwerdemanagement eingerichtet.

Aus den Rückmeldungen der Bezirke ergibt sich folgendes: In wenigen Einzelfällen gab es Beschwerden seitens der Familien oder der Mitarbeitenden über einzelne Sprachmittlungsleistungen. Dies wird dann mit dem Anbieter besprochen und zukünftig - sofern notwendig - auf andere Sprachmittlung zurückgegriffen. Die Sprachmittler:innen haben einen Vertrag über ein Gespräch. Dieses kann durch die Mitarbeitende jederzeit beendet werden, wenn der Eindruck besteht, dass die Sprachmittlung nicht neutral oder korrekt erfolgt.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass ausreichend Dolmetscher:innen vorhanden sind? Welche Maßnahmen werden im Sinne der Einhaltung der qualitativen Mindeststandards in der Beauftragung unternommen? Wie stellt der Senat sicher, dass durch entsprechende Vergütung und Arbeitsbedingungen ausreichend qualifizierte Dolmetscher:innen bereit sind, für das Land Berlin bzw. vom Land Berlin geförderte Einrichtungen tätig zu werden?

Zu 7.: Leistungen der Dolmetschung werden auf dem freien Markt angeboten, die Leistungen durch Vergabeverfahren oder Einzelbeauftragung vertraglich festgelegt, einen

Einfluss auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Personen hat der Senat insoweit nicht.
Bezüglich der Vergütung wird auf die Antwort unter 2. verwiesen.

Berlin, den 17. Juli 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

1. Lehrtätigkeiten (z.B. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten (Honorar je Stunde = 60 min)

	Stundensatz	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
Gruppe 1.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	Bis 168 €	
Gruppe 1.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	42 € bis 81 €	226 € bis 602 €
Gruppe 1.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	31 € bis 47 €	163 € bis 347 €
Gruppe 1.4 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	26 € bis 38 €	137 € bis 283 €
Gruppe 1.5 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	21 € bis 32 €	114 € bis 237 €

2. Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

Gruppe 2.1 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	41 € bis 57 €
Gruppe 2.2 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	38 € bis 52 €
Gruppe 2.3 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	34 € bis 48 €
Gruppe 2.4 Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	19 € bis 34 €
Gruppe 2.5 Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeit	15 € bis 24 €

3. Sonstige Tätigkeiten (z.B. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten) (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

Gruppe 3.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	22 € bis 35 €
Gruppe 3.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	17 € bis 29 €
Gruppe 3.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	14 € bis 21 €
Gruppe 3.4 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	12 € bis 17 €

Anmerkungen zur Gruppe 1

Lehrtätigkeit ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (z.B. Erarbeitung eines Scripts) und ggf. Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

Anmerkungen zur Gruppe 2

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

Anmerkungen zur Gruppe 3

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammerzusatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Bandbreiten

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der Bandbreiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann z.B. bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.